



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 9. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg vom 2. Mai 2018, zuletzt geändert am 6. Mai 2020

Vom 15. Dezember 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 15. Dezember 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Promotionsordnung vom 2. Mai 2018, zuletzt geändert am 6. Mai 2020 genehmigt.

I.

Die Promotionsordnung vom 2. Mai 2018, zuletzt geändert am 6. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg bearbeitet Promotionsverfahren elektronisch. In Folge der Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften berechtigt, mit den Promovierenden und allen am Promotionsverfahren beteiligten Personen bis Abschluss des Promotionsverfahrens (d.h. bis Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. sofern zutreffend, bis zum Abbruch des Promotionsverfahrens ohne Abschluss) in allen promotionsbezogenen administrativen Angelegenheiten zur Abwicklung des Promotionsverfahrens auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie z. B. Schreiben und Bescheiden, Gutachten und der Dissertationsschrift). Das Gleiche gilt bei Ablehnungen der Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren; die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ist berechtigt, die Entscheidungen zur Ablehnung des Antrags auf elektronischem Wege zu übermitteln.“

3. In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen

4. In § 7 Absatz 6 Satz 7 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

5. § 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in elektronischer Form beim für das Promotionsverfahren zuständigen Fach-Promotionsausschuss einzureichen; dazu ist ein gebundenes schriftliches Exemplar abzugeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass beide Formen übereinstimmen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält das Exemplar in elektronischer Form zur Bewertung der Dissertation, das gebundene schriftliche Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert. Die Doktorandin bzw. der Doktorand stellt auf Wunsch den Prüfungskommissionsmitgliedern und den Gutachterinnen und Gutachtern jeweils ein weiteres gebundenes schriftliches Exemplar der Dissertation zur Verfügung. In diesem gedruckten Exemplar muss eine durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden verfasste und unterschriebene Erklärung enthalten sein, in der die oder der Promovierende versichert, dass das Exemplar und die beim für das Promotionsverfahren zuständigen Fach-Promotionsausschuss eingereichten elektronischen und ausgedruckten Exemplare identisch sind.

Der Fach-Promotionsausschuss kann Regelungen zum Format der Dissertation treffen.“

6. In § 10 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

7. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

8. In § 11 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

9. In § 12 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

10. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

11. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

12. In § 20 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

II.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 9. März 2022
Universität Hamburg

